S 5 SO 2234/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 SO 2234/23
Datum	10.11.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 3243/23
Datum	15.05.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 10. NovemberÂ 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Eingliederungshilfe in Form von Leistungen zur Sozialen Teilhabe und Assistenzleistungen im eigenen Wohn- und Sozialraum fÃ¼r die Zeit vor dem 01.10.2022.

Der 1995 geborene KlÃ¤ger leidet an einer dauerhaften geistigen Behinderung bei Trisomie 21 (sog.Â Down-Syndrom). Er ist seit seiner Geburt schwerbehindert. Es wurden ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie die Merkzeichen â□□Gâ□□und â□□Hâ□□ festgestellt (vgl. Schwerbehindertenausweis, gÃ¼ltig ab 30.10.1995). Der KlÃ¤ger ist in einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen der Lebenshilfe P1 tÃ¤tig und bezieht vom Beklagten inzwischen (ergÃ¤nzend) Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem

ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ XII). Die Mutter des KlÃ¤gers, W1, ist dessen rechtliche Betreuerin.

Mit Schreiben vom 20.10.2022, eingegangen beim Beklagten am 24.10.2022 (Bl. 67 VA), beantragte der KlÃ¤ger, vertreten durch seine Betreuerin, Leistungen der Eingliederungshilfe in Form eines persÃ¶nlichen Budgets â□□rÃ¼ckwirkend zum 01.01.2021 bzw. zum 01.12.2021â□□. Man habe von diesem Anspruch erst am 13.10.2022 erfahren und kÃ¶nne den Antrag daher erst jetzt stellen. Eigentlich habe der Beklagte hier eine Auskunfts- und Beratungspflicht gehabt.

Mit Schreiben vom 17.04.2023, eingegangen beim Sozialgericht (SG) Karlsruhe am 18.04.2023, lies der KlÃ¤ger UntÃ¤tigkeitsklage erheben und begehrte die Bescheidung seines Antrages auf Eingliederungsleistungen. Dieses zunÃ¤chst beim SG unter dem Aktenzeichen S 5 SO 904/23 gefÃ¼hrte Verfahren wurde ausgesetzt, dann unter dem Aktenzeichen S 5 SO 1919/23 fortgesetzt und die UntÃ¤tigkeitsklage mit Gerichtsbescheid vom 20.10.2023 abgewiesen. Die hiergegen erhobene Berufung wird beim Senat unter dem Aktenzeichen L 2 SO 3242/23 gefÃ¼hrt.

Mit Bescheid vom 14.08.2023 (Bl. 308 VA) bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger Leistungen zur sozialen Teilhabe gemÃ¤Ã□ Â§ 113 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 in Verbindung mit Â§ 105 Abs.Â 4 und Â§ 29 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Form von Assistenzleistungen im eigenen Wohn- und Sozialraum als persÃ¶nliches Budget ab 01.10.2022 bis auf weiteres. Der Zahlbetrag belaufe sich auf 520,00 Euro monatlich.

Die Betreuerin erhob am 01.09.2023 Widerspruch gegen diesen Bescheid.

Der Beklagte teilte dem KlÃ¤ger daraufhin mit Schreiben vom 06.09.2023 (Bl. 527 VA) mit, dass der KlÃ¤ger hinsichtlich einer rÃ¼ckwirkenden Auszahlung/ Nachzahlung des persÃ¶nlichen Budgets ab dem 01.01.2021 bzw. 01.12.2021 noch einen separaten rechtsmittelfÃ¤higen Bescheid erhalte.

Mit Bescheid vom 07.09.2023 (Bl. 529 VA) lehnte der Beklagte dann den Antrag auf rÃ¼ckwirkende GewÃ¤hrung von Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2021 bzw. 01.12.2021 ab. Leistungen der Eingliederungshilfe wÃ¼rden nur auf Antrag erbracht (vgl. Â§ 108 Abs. 1 SGB IX). Dieser sei vom KlÃ¤ger erstmals am 20.10.2022 gestellt worden, so dass eine frÃ¼here GewÃ¤hrung nicht in Betracht komme.

Mit Schreiben vom 11.09.2023, eingegangen beim SG Karlsruhe am 12.09.2023, ist vorliegende Klage (â□□Klage Nr. 37â□□) erhoben worden. Hierzu ist ausgefÃ¼hrt worden, dass der Beklagte den Widerspruch vom 01.09.2023 mit â□□Schreiben vom 07.09.2023 (â□¦) abgelehntâ□□ habe. Daher sei Klage geboten. Der KlÃ¤ger habe bereits am 16.09.2022 einen Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt. Die Akten des Beklagten wÃ¼rden nicht ordnungsgemÃ¤Ã□ gefÃ¼hrt werden.

Der Beklagte hat mit Schreiben vom 16.10.2023 mitgeteilt (Bl. 17 ff. SG-Akte), dass

es sich bei dem Bescheid vom 07.09.2023 nicht um einen Widerspruchsbescheid, sondern um einen Ablehnungsbescheid bezÃ¼glich der rÃ¼ckwirkenden GewÃ¤hrung der Eingliederungsleistungen, handle. Die vorliegende Klage sei daher unzulÃ¤ssig.

Das SG hat daraufhin nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten die Klage mit Gerichtsbescheid vom 10.11.2023 (Bl. 32 ff. SG-Akte) abgewiesen. Die Klage sei bereits mangels abgeschlossenem Vorverfahren unzulÃ¤ssig. Der KlÃ¤ger gehe vorliegend fÃ¤lschlicherweise davon aus, dass der Bescheid vom 14.08.2023 nicht nur die Bewilligung von Eingliederungshilfe ab dem 01.10.2022, sondern auch eine (konkludente) Ablehnung fÃ¼r die Zeit davor, regle. Aus diesem Grund habe er am 01.09.2023 gegen diesen Bescheid Widerspruch erhoben. Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers handele es sich bei dem Bescheid vom 07.09.2023 allerdings nicht um den Widerspruchsbescheid, mit dem der Widerspruch vom 01.09.2023 zurÃ¼ckgewiesen worden sei. Der Widerspruch des KlÃ¤gers vom 01.09.2023 werde darin an keiner Stelle erwÃ¤hnt. Der Beklagte habe mit dem Bescheid offenkundig nicht den Widerspruch verbeschieden, sondern Ã¼ber den Antrag auf Eingliederungshilfe fÃ¼r die Zeit vom 01.01. bzw. 01.12.2021 bis 30.9.2022 (was aus Sicht des Beklagten mit dem Bewilligungsbescheid vom 14.08.2023 noch nicht geschehen sei) durch gesonderten rechtsmittelfÃ¤higen Bescheid entschieden. Das ergebe sich auch sehr deutlich aus dem vorangegangenen Schreiben des Beklagten vom 06.09.2023, mit dem er einen separaten Bescheid fÃ¼r diesen Zeitraum in Aussicht gestellt habe. Konsequenterweise habe der Beklagte in der Rechtsbehelfsbelehrung zum Bescheid vom 07.09.2023 ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger kÃ¶nne hiergegen Widerspruch einlegen. Eine Entscheidung Ã¼ber den Widerspruch des KlÃ¤gers vom 01.09.2023 liege damit noch nicht vor. Das Gericht habe vorliegend das Verfahren aber auch nicht zum Abschluss des Vorverfahrens auszusetzen. Denn der KlÃ¤ger vertrete hier die Auffassung, es gebe bereits einen Widerspruchsbescheid, mit dem der Beklagte seinen Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen habe. Zwar treffe diese Annahme im Ergebnis nicht zu. Der KlÃ¤ger bringe aber unmissverstÃ¤ndlich zum Ausdruck, seiner Ansicht nach sei das Vorverfahren schon abgeschlossen â□□ also gerade nicht nachzuholen. In einer solchen Konstellation kÃ¶nne das Gericht ausnahmsweise davon absehen, das Gerichtsverfahren auszusetzen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.11.2023 hat der Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers vom 01.09.2023 gegen den Bescheid vom 14.08.2023 zurÃ¼ckgewiesen. Die hiergegen zum SG Karlsruhe erhobene Klage (- S 19 SO 135/24 -) ist mit Urteil vom 22.03.2024 abgewiesen worden, wogegen der KlÃ¤ger am 16.04.2024 Berufung zum LSG Baden-WÃ¼rttemberg erhoben und vorgetragen hat, dass er bereits am 16.09.2021 den Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen gestellt zu haben. Dieses Verfahren ist noch anhÃ¤ngig (-Â L 2 SO 1237/24 -).

Der KlÃ¤ger hat gegen den seiner Betreuerin am 14.11.2023 zugestellten Gerichtsbescheid mit Schreiben vom 17.11.2023, eingegangen am 21.11.2023, Berufung zum LSG Baden-WÃ¼rttemberg erhoben und vorgetragen, es bleibe beim â□□Vortrag des KlÃ¤gers samt Beweisangebotenâ□□. Weiterer Vortrag ist nicht erfolgt.

Nach Hinweis des Senats hat der Beklagte nun mit Widerspruchsbescheid vom 24.04.2024 den Widerspruch gegen den Bescheid vom 07.09.2023 zurÃ¼ckgewiesen (vgl. Bl. 39 f. LSG-Akte).

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã),

den Bescheid vom 7. September 2023 und den Widerspruchsbescheid vom 24. April 2024 aufzuheben und dem KlÃ¤ger auch fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Januar 2021 bzw. 1. Dezember 2021 bis 30. September 2022 ein persÃ¶nliches Budget in HÃ¶he von 520,00 Euro fÃ¼r Assistenzleistungen als Leistungen zur sozialen Teilhabe zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung ist u.a. ausgefÃ¼hrt worden, dass seit 2020 die GewÃ¤hrung von Eingliederungsleistungen einen Antrag voraussetze und fÃ¼r eine Antragstellung des KlÃ¤gers bereits ab dem 16.09.2022 gebe es keinerlei Hinweise oder Nachweise beim Beklagten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozessakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

Entscheidungsstunde

Der Senat konnte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 15.05.2024 in Abwesenheit des KlÃ¤gers bzw. seiner Vertreterin Ã¼ber den Rechtsstreit entscheiden, da diese ordnungsgemÃ¤Ã zum Termin geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden sind, dass auch im Falle des Ausbleibens von Beteiligten bzw. BevollmÃ¤chtigten Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann (vgl. Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 110 Abs. 1 Satz 2, Â§ 126 Sozialgerichtsgesetz [SGG]). Der KlÃ¤ger hat keinen Verlegungsantrag gestellt.

Die Berufung des KlÃ¤gers hat keinen Erfolg.

Die gem. Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 SGG statthafte Berufung ist zulÃ¤ssig; sie ist unter Beachtung der maÃgeblichen Form- und Fristvorschriften (Â§ 151 Abs. 1 SGG) eingelegt worden.

Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens ist der Bescheid vom 07.09.2023 in der Fassung des nun erlassenen Widerspruchsbescheides vom 24.04.2024. Mit diesem Bescheid ist die GewÃ¤hrung der begehrten Eingliederungshilfe in Form von Leistungen zur Sozialen Teilhabe und Assistenzleistungen im eigenen Wohn- und Sozialraum bereits vor dem 01.10.2022 abgelehnt worden. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Bescheid vom 14.08.2023 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16.11.2023. Mit

diesem Bescheid hat der Beklagte â□□ entgegen der Annahme der KlÃ¤gervertreterin â□□ nur Ã¼ber die Bewilligung von Eingliederungshilfe ab dem 01.10.2022, nicht aber konkludent auch Ã¼ber die Ablehnung fÃ¼r die Zeit davor, entschieden. Ã□ber den hiergegen erhobenen Widerspruch vom 01.09.2023 hat der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16.11.2023 entschieden. Dieser ist Gegenstand des Verfahrens LÂ 2Â SOÂ 1237/24 (in erster Instanz â□□ SÂ 19Â SOÂ 135/24 -).

Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers handelt es sich bei dem Bescheid vom 07.09.2023 auch nicht um einen Widerspruchsbescheid: Der Widerspruch des KlÃ¤gers vom 01.09.2023 wird darin an keiner Stelle erwÃ¤hnt. Dem Beklagten ging es mit dem Bescheid offenkundig nicht um Bescheidung des Widerspruchs vom 01.09.2023, sondern des Antrags auf Eingliederungshilfe fÃ¼r die Zeit vom 01.01. bzw. 01.12.2021 bis 30.09.2022 (was mit dem Bewilligungsbescheid vom 14.08.2023 vom Beklagten offensichtlich noch nicht erfolgt ist). Das ergibt sich auch sehr deutlich aus dem vorangegangenen Schreiben des Beklagten vom 06.09.2023, mit dem er einen separaten Bescheid fÃ¼r diesen Zeitraum in Aussicht gestellt hatte. Konsequenterweise hat der Beklagte in der Rechtsbehelfsbelehrung zum Bescheid vom 07.09.2023 ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger kÃ¶nne Widerspruch einlegen und keine Rechtsbehelfsbelehrung dahingehend erteilt, dass Klage erhoben werden kÃ¶nne.

AusdrÃ¼cklich ist zwar von Seiten des KlÃ¤gers kein Widerspruch gegen den Bescheid vom 07.09.2023 erhoben worden, allerdings ist in der Klage vom 11.09.2023, eingegangen beim SG Karlsruhe am 12.09.2023, ein Widerspruch gegen den Bescheid vom 07.09.2023 zu sehen. Ã□ber diesen Widerspruch hat der Beklagte nun auch mit Widerspruchsbescheid vom XX entschieden. Die Nachholung des Vorverfahrens war hier auch noch mÃ¶glich, da die Klage nicht aus anderen GrÃ¼nden unzulÃ¤ssig ist (so auch Giesbert in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§ 78 SGG [Stand: 15.06.2022], Rn. 45 f.) und entgegen der Ansicht des SG Karlsruhe war der Erlass eines Widerspruchsbescheides vorliegend auch nicht ausnahmsweise entbehrlich.

Die so verstandene Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet.

Das SG hat im Ergebnis zu Recht die Klage abgewiesen. Die Klage ist jedoch nicht unzulÃ¤ssig (gewesen), sondern unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 07.09.2023 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.04.2024 ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in dessen Rechten. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Eingliederungsleistungen in Form eines persÃ¶nlichen Budgets bereits fÃ¼r die Zeit ab dem 01.01. bzw. 01.12.2021. Ein Anspruch auf GewÃ¤hrung des PersÃ¶nlichen Budgets bestand â□□ wie von dem Beklagten gewÃ¤hrt â□□ (frÃ¼hestens) ab dem 01.10.2022.

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen, die eine wesentliche Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfÃ¼llt werden kann. Generell ist es nach Â§Â 90 Abs.Â 1 SGB

IX Aufgabe der Eingliederungshilfe, Leistungsberechtigten eine individuelle LebensfÃ¼hrung zu ermÃ¶glichen, die der WÃ¼rde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fÃ¶rdern. Die Leistung soll sie befÃ¤higen, ihre Lebensplanung und -fÃ¼hrung mÃ¶glichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu kÃ¶nnen. Zu den Aufgaben der hier speziell in Betracht zu ziehenden Sozialen Teilhabe (Â§Â 102 Abs.Â 1 Nr.Â 4 SGB IX) gehÃ¶rt, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermÃ¶glichen oder zu erleichtern (Â§Â 90 Abs.Â 5 SGB IX). Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden gemÃ¤Ã Â§Â 113 Abs.Â 1 SGB IX erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermÃ¶glichen oder zu erleichtern. Hierzu gehÃ¶rt, Leistungsberechtigte zu einer mÃ¶glichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen LebensfÃ¼hrung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befÃ¤higen oder sie hierbei zu unterstÃ¼tzen.

Dass diese Voraussetzungen hier grundsÃ¤tzlich vorliegen, ist zwischen den Beteiligten nicht streitig und zeigt sich bereits darin, dass der Beklagte dem KlÃ¤ger auf seinen Antrag vom 20.10.2022 hin gerade solche Leistungen ab dem 01.10.2022 bewilligte (vgl. Bescheid vom 14.08.2023).

Der Senat braucht aber letztlich nicht zu entscheiden, ob die Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung dieser Eingliederungshilfeleistungen bereits vor dem 01.10.2022 bestanden haben. Denn ein solcher Anspruch scheitert hier bereits an der fehlenden rechtzeitigen Antragstellung.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des SGB IX werden auf Grundlage des Art. 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesteilhabegesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I, S. 3234) seit dem 01.01.2020 nach dem neu eingefÃ¼hrten Â§ 108 Abs. 1 Satz 1 SGB IX nÃ¤mlich (nur noch) auf Antrag erbracht. Die Leistungen werden frÃ¼hestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen (Â§ 108 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Aus der GesetzesbegrÃ¼ndung (BT-Drucks. 18/9522, S. 282) zu Â§ 108 SGB IX ergibt sich, dass fÃ¼r Leistungen der Eingliederungshilfe nun in Abweichung zu den bisherigen Regelungen im Recht der Sozialhilfe ein grundsÃ¤tzliches Antragserfordernis gilt. In der BegrÃ¼ndung wird weiter ausgefÃ¼hrt, dass im Sozialhilferecht grds. die Regelung gelte, dass kein fÃ¶rmlicher Antrag vorliegen mÃ¼sse, da die Leistungen zur Behebung einer gegenwÃ¤rtigen Notlage unverzÃ¼glich erbracht werden kÃ¶nnten. Bei der Eingliederungshilfe trete aber keine â gegenwÃ¤rtige Notlageâ ein, die mit Notsituationen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des SGB XII vergleichbar sei und ein Festhalten an der Offizialmaxime rechtfertigen kÃ¶nnte. Zwischen der Hilfe zum Lebensunterhalt und den Leistungen der Eingliederungshilfe bestehe vielmehr bereits insoweit ein Unterschied, als ein bestehender Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe erst im Rahmen eines umfassenden Gesamtplanverfahrens ermittelt werden kÃ¶nne. Es reiche nicht aus, dass die Leistungsberechtigung noch ungewiss sei, sondern die Notlage bzw. der Bedarf an Eingliederungshilfe mÃ¼sse dem LeistungstrÃ¤ger so bekannt sein, dass tatsÃ¤chlich Hilfe erwartet werden kÃ¶nne. AntragsabhÃ¤ngige Sozialleistungen wÃ¼rden regelmÃ¤Ãig

rÃ¼ckwirkend ab Antragstellung gewÃ¤hrt, wÃ¤hrend die Sozialhilfe frÃ¼hestens mit Kenntnis des TrÃ¤gers der Sozialhilfe einsetze. Im Bereich der Eingliederungshilfe fielen beide Zeitpunkte regelmÃ¤Ãig zusammen. Die EinfÃ¼hrung des Antragsprinzips korrespondiere darÃ¼ber hinaus mit dem Anliegen, die Eingliederungshilfe aus dem System der Sozialhilfe herauszulÃ¶sen. In Konsequenz habe dies auch eine Abkehr (von) der Regelung des Â§Â 18 SGB XII zur Folge, der allein in der Besonderheit des FÃ¼rsorgerechts begrÃ¼ndet sei. Eine LeistungsgewÃ¤hrung fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor der Antragstellung kommt daher grundsÃ¤tzlich nicht mehr in Betracht. Es ist fÃ¼r den Senat auch nicht ersichtlich, dass das nun geltende Antragserfordernis eine nach der EuropÃ¤ischen Menschenrechtskonvention (EMRK), dem Ãbereinkommen der Vereinten Nationen Ã¼ber die Rechte von Menschen mit Behinderung oder nach dem Grundgesetz (GG) unzulÃ¤ssige HÃ¼rde schaffen wÃ¼rde (so auch Bayerisches LSG Beschluss vom 25.01.2023 âÂ LÂ 8Â SOÂ 343/22 B ERÂ â juris, Rn. 25). So ist es jedenfalls in Â§Â 108 SGB IX gerade als Ausdruck einer Kehrtwende weg von einem sich aufdrÃ¤ngenden FÃ¼rsorgeprinzip anzusehen (vgl. Scheider in Schellhorn/Hohm/Scheider/Busse, SGB XII, 21. Aufl., Â§Â 108 SGB IX Rn. 1).

Ein Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen liegt hier nach Ãberzeugung des Senats erstmals mit dem an den Beklagten gerichteten Schreiben vom 20.10.2022 vor. Davon ausgehend hat der Beklagte dem KlÃ¤ger auch zum Ersten des Kalendermonats Oktober 2022 (vgl. Â§ 108 Abs. 1 Satz 2 SGB IX) entsprechende Leistungen bewilligt.
Davon, dass der KlÃ¤ger das persÃ¶nliche Budget fÃ¼r die entsprechenden Leistungen bereits zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt hat beantragen lassen, ist der Senat hingegen nicht Ã¼berzeugt. Soweit der KlÃ¤ger nun durch seine Betreuerin vortragen lÃ¤sst, er habe diese Leistungen bereits am 16.09.2021 (vgl. das am 16.04.2024 im Verfahren L 2 SO 1237/24 eingegangene Berufungsschreiben) beantragt, sprechen gegen eine Antragstellung zu diesem Zeitpunkt schon die eigenen Angaben der Betreuerin selbst. So erklÃ¤rte sie in dem Antragsschreiben vom 20.10.2022, dass sie erstmals am 13.10.2022 im Rahmen eines Termins beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg (wohl im Verfahren LÂ 7Â SO 2856/22 ER-B) von einem Anspruch auf entsprechende Leistung Kenntnis erlangt habe. Dies widerspricht eindeutig der jetzigen Angabe der KlÃ¤gervertreterin von einer angeblichen Antragstellung bereits im September 2021. Denn nach den Angaben im Schreiben vom 20.10.2022 hatte die KlÃ¤gerseite zu diesem Zeitpunkt noch gar keine Kenntnis von einem entsprechenden Anspruch. Dagegen, dass entsprechende Leistungen bereits am 16.09.2021 beantragt wurden, spricht auch, dass sich der KlÃ¤ger in seinem Formantrag vom 02.11.2022 (Bl. 78 ff. VA) ausdrÃ¼cklich auf den Antrag vom 20.10.2022 bezog. HÃ¤tte er bereits am 16.09.2021 einen entsprechenden Antrag formlos gestellt, wÃ¤re zu erwarten gewesen, dass er sich im Formantrag auch auf eben diesen formlosen Antrag bezogen hÃ¤tte. Ebenso finden sich im Schreiben vom 20.10.2022 keine sonstigen Hinweise, die darauf hindeuten kÃ¶nnten, dass der KlÃ¤ger bereits am 16.09.2021 ein Antragsschreiben bei dem Beklagten eingereicht hÃ¤tte. Aus dem Inhalt des Schreibens vom 20.10.2022 schlieÃt der Senat vielmehr, dass der KlÃ¤ger den Beklagten an diesem Tag erstmals mit seinem Begehren konfrontierte.

Anhaltspunkte, dass dem Beklagten der konkrete Bedarf des KlÃ¤gers auf Assistenzleistungen schon zu einem frÃ¼heren Zeitraum hÃ¤tte bekannt sein mÃ¼ssen, sind nicht ersichtlich. Dieser ist erst im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach Â§ 117 SGB IX im Sommer 2023 ermittelt worden. Aber auch das kann letztlich dahinstehen, denn einem Antrag im Recht der Eingliederungshilfe kann grundsÃ¤tzlich keine RÃ¼ckwirkung zukommen, und dies auch unabhÃ¤ngig von der Kenntnis des LeistungstrÃ¤gers von dem Leistungsbedarf (vgl. Wehrhahn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 4. Aufl., Â§Â 108 SGB IX [Stand: 01.10.2023], Rn. 10).

Eine frÃ¼here Bewilligung der Eingliederungshilfeleistungen in Form des persÃ¶nlichen Budgets auch unter dem Gesichtspunkt des Sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kommt vorliegend nicht in Betracht. Der allgemein anerkannte sozialrechtliche Herstellungsanspruch stellt aufgrund seiner richterrechtlichen Herleitung wesentlich auf die Verletzung gesetzlicher Nebenpflichten im SozialrechtsverhÃ¤ltnis ab. Er kommt zur Anwendung, wenn eine Rechtsgrundlage zur Beseitigung von Fehlerfolgen einer etwaigen Beratungspflichtverletzung fehlt und hat zur Voraussetzung, dass eine Pflicht des SozialleistungstrÃ¤gers bzw. Versicherers, insbesondere zur Beratung und Auskunft des Versicherten, verletzt worden ist, wodurch beim Betroffenen kausal ein Nachteil eingetreten ist und der Zustand, der ohne die Pflichtverletzung bestehen wÃ¼rde, durch eine zulÃ¤ssige Handlung des Verpflichteten herstellbar ist (vgl. z.B. BSG Urteil vom 30.08.2023 â□□Â BÂ 3Â PÂ 4/22 R â□□ juris, Rn. 19). Vorliegend liegt zur Ã□berzeugung des Senats jedoch bereits keine Pflichtverletzung des Beklagten als TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe vor. Denn â□□ wie bereits dargelegt â□□ hat der Beklagte erst mit der Antragstellung und dem anschlieÃ□enden Gesamtplanverfahren von den konkreten BedÃ¼rfnissen des KlÃ¤gers bei der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, einschlieÃ□lich der mÃ¶glichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen LebensfÃ¼hrung im eigenen Wohnraum und Sozialraum Kenntnis erlangt. Ohne eine entsprechende Kenntnis im Vorfeld kam eine Beratung oder Information des KlÃ¤gers nicht in Betracht. Nicht zuletzt lÃ¤sst sich dem Vortrag des KlÃ¤gers nicht entnehmen, dass fÃ¼r die Zeit vor dem 01.10.2022 bereits Eingliederungshilfeleistungen in Anspruch genommen wurden und hierfÃ¼r entsprechende Kosten angefallen sind.

Nach alledem besteht hier kein Anspruch auf eine frÃ¼here GewÃ¤hrung von Eingliederungshilfeleistungen und die Berufung war zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor. Â

Â

Erstellt am: 17.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024